

ER G E B N I S S E

BAGS Kollektivvertragsverhandlungen 2011

Geltungsbeginn: 1. Februar 2011

Lohn- und Gehaltserhöhungen: (Laufzeit 12 Monate)

- ✓ Erhöhung der KV-Löhne/Gehälter: Die Grundtabelle des Kollektivvertrages wird um 2,0 % erhöht mit Rundung auf den nächsthöheren 10-Centbetrag (Tabelle des § 29). Die übrigen Tabellen (Startstrukturen lt. Anhang 1) werden davon errechnet und auf 1-Cent gerundet (kaufmännische Rundung). Tabellen für 2011 siehe Anhang.
- ✓ Erhöhung der Ist-Löhne/Gehälter: Erhöhung um 1,85 % mit Rundung auf den nächsthöheren 1-Centbetrag.
- ✓ Die alten Lohn-/Gehaltstabellen (gelten für jene ArbeitnehmerInnen, die nicht optiert haben) werden um 1,5 % erhöht.
- ✓ Lehrlingsentschädigung und das Entgelt für TransitmitarbeiterInnen werden um 2,0 % erhöht.

Zulagen: (Laufzeit 12 Monate)

- ✓ KV-Zulagen werden um 2,0 % erhöht. Die jeweilige Höhe ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.
- ✓ Die übrigen Zulagen (Ist-Zulagen) werden um 1,85 % erhöht mit Rundung auf 1-Cent (kaufmännische Rundung).

Zulage	Aktuell €	2011 €
Nachtarbeitszuschlag (§ 9) pro Stunde	5,65	5,77
Nachtdienstpauschale (§ 9)	32,39	33,04
Rufbereitschaft (§ 13)	2,50	2,55
Tagesmütter Nachtarbeit (§ 21)	21,97	22,41
Tagesmütter: Sonn- und Feiertage (§ 21)	26,51	27,04
SEG VW 1 - 3 pro Stunde (§ 31)	0,54	0,55
SEG VW 4 - 9 pro Stunde (§ 31)	0,93	0,95
SEG pauschal VW 1 – 3 (§ 31)	87,18	88,92
SEG pauschal VW 4 – 9 (§ 31)	152,28	155,33
Sonn-/Feiertag pro Stunde (§ 31)	3,73	3,80
Leitung-/Funktionszulage (§ 31)	534,50	545,19
Leitungszulage SÖB/GBP	262,89	268,15
Kindergartenleitung (§ 31)	46,58	47,51
SonderkindergärtnerInnen	154,39	157,48
Lehrlingsentschädigung (§ 33)		
1. Lehrjahr	430,08	438,68
2. Lehrjahr	591,39	603,22
3. Lehrjahr	734,39	749,08
4. Lehrjahr	1.010,53	1.030,74
TransitmitarbeiterInnen (§ 28)		
A	1.156,80	1.179,93
B	1.212,00	1.236,24
C	1.266,16	1.291,48
D	1.321,37	1.347,79

Rahmenrechtliche Änderungen:

§ 17 Abs 4 Karenz

Anrechnung von Hospizkarenz:

Zeiten einer nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommenen bzw vereinbarten Karenz im Sinne des Mutterschutzgesetzes bzw des Väter-Karenzgesetzes sowie einer Hospizkarenz, sind für das Ausmaß des Erholungsurlaubes, für die Bemessung der Kündigungsfrist und für den Anspruch auf Abfertigung alt – sofern für diese Zeit nicht ohnedies ein gesetzlicher Anspruch auf Anrechnung besteht – anzurechnen. Die Anrechnung der Hospizkarenz gilt ab 1. Februar 2011.

§ 27 Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung

Der bisherige KV-Text wird zu Absatz 1. Absatz 2 wird neu eingefügt. Der neue § 27 lautet wie folgt:

1) Ist eine Arbeitnehmerin durch andere wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, gilt für Angestellte § 8 Abs 3 Angestelltengesetz und für Arbeiter § 1154b ABGB; insbesondere gebührt Entgeltfortzahlung in folgendem Ausmaß:

a) bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
b) bei Teilnahme an der Eheschließung der Kinder, Geschwister oder Eltern	der Tag des Ereignisses
c) bei Niederkunft der Ehegattin oder Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
d) bei Wohnungswechsel bei eigenem Haushalt	2 Arbeitstage pro Kalenderjahr
e) bei Tod des Ehegatten oder Lebensgefährten, des Kindes	2 Arbeitstage
f) bei Tod der Eltern, Schwiegereltern oder Enkelkinder	1 Arbeitstag
g) bei Beerdigung des Ehegatten oder Lebensgefährten, der Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Geschwister oder Großeltern	der Tag des Ereignisses

2) Der Eheschließung sind ab 1. Februar 2011 eingetragene Partnerschaften nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) gleichgestellt.

§ 32 Anrechnung von Vordienstzeiten für Gehalt

Volle Anrechnung der Vordienstzeiten aus Teilzeitarbeitsverhältnissen (Wegfall der Aliquotierung) für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. Februar 2011 beginnen und ergänzende Klarstellung in der Fußnote:

1) Facheinschlägige Vordienstzeiten sind bis zum Ausmaß von maximal 10 Jahren anzurechnen, sofern sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen. ~~und die geleistete Wochenarbeitszeit mindestens 19 Stunden betragen hat. Liegt die geleistete Wochenarbeitszeit unter 19 Stunden, erfolgt eine Aliquotierung. (19 Wochenstunden = 100 %).~~ ¹⁾Facheinschlägige Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines unselbstständigen Dienstverhältnisses geleistet wurden, sind nur dann als Vordienstzeiten anrechenbar, wenn Inhalt, Ausmaß und Zeitdauer der Tätigkeiten durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen werden.

2) Falls keine oder weniger als 10 Jahre facheinschlägige Vordienstzeiten vorliegen, sind andere (nicht facheinschlägige) Vordienstzeiten im Ausmaß von maximal vier Jahren zu 50% anzurechnen.

3) Die gemeinsame Obergrenze für alle anrechenbaren Vordienstzeiten (facheinschlägige und nicht facheinschlägige) beträgt höchstens 10 Jahre.

4) Die Vordienstzeiten werden ab dem, der Vorlage bei der Arbeitgeberin folgenden Monatsersten, angerechnet.

5) Nicht als Vordienstzeiten gerechnet werden Schul- und sonstige Ausbildungszeiten.

1) Für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. Februar 2011 beginnen, tritt folgende Bestimmung „und die geleistete Wochenarbeitszeit mindestens 19 Stunden betragen hat. Liegt die geleistete Wochenarbeitszeit unter 19 Stunden, erfolgt eine Aliquotierung. (19 Wochenstunden = 100 %).“ außer Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

§ 13 Abs 3 Rufbereitschaft

Entsprechend § 20a (1) AZG kann Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit im Bereich der Instandhaltung innerhalb von drei Monaten an 30 Tagen vereinbart werden.

§ 28 Verwendungsgruppen

VWG 6: Fachsozialbetreuerinnen für Altenarbeit (A), Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB)

VWG 7: Diplom-Sozialbetreuerinnen mit Altenarbeit (A), Behindertenarbeit (BA), Behindertenbegleitung (BB) und Familienarbeit (F).

§ 31 Abs 3 Zulagen und Zuschläge

Der Klammerausdruck „lt. GUKG“ entfällt:

Die Zulage für eine Stationsleitung beträgt € 545,19/Vollzeitmonat.

§ 41 Abs 2 lit B Übergangsbestimmungen

Ausgenommen davon sind Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzuschläge.

Arbeitsgruppen

Die Verhandlungsparteien kommen zudem überein, folgende Arbeitsgruppen weiter zu führen bzw. neu einzurichten:

- ✓ Tagesmütter/-väter (§ 21)
- ✓ Entlohnung von TransitmitarbeiterInnen bzw. in der Gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung - Mit dem Ziel der Angleichung zwischen BAGS- und BABE-KV.
- ✓ Volle Erziehung - Die Gespräche zur Neuregelung des § 24 sollen auf Ebene des großen Verhandlungsgremiums fortgeführt werden.

13. Jänner 2011/01:45 Uhr

ArbeitnehmerInnenvertretung:

ArbeitgeberInnenvertretung: